



# Leistungsverzeichnis

über

Planungs- und Bauleistungen für die Errichtung und den Betrieb einer bedarfsgerechten, nachhaltigen, flächendeckenden und ausbaufähigen Breitbandinfrastruktur sowie Angebot breitbandiger Telekommunikationsdienste in unterversorgten Gebieten der Kolpingstadt

Kerpen

unter Gewährung einer Investitionsbeihilfe (sog. Wirtschaftlichkeitslückenmodell)

## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung .....	3
1.1	Grobe Schilderung des Gesamtprojektes .....	3
1.2	Grobe Schilderung des Projektgebietes .....	3
1.3	Begriffsbestimmungen.....	5
2	Das NGA-Projekt der Kolpingstadt Kerpen.....	5
2.1	Zielsetzung und Mindestvorgaben für das Ausbaukonzept der Bieter .....	5
2.2	Darstellung vorhandener Infrastrukturen sowie geplante Tiefbaumaßnahmen im Ausbaubiet.....	6
2.3	Leistungsbeschreibung .....	7
2.3.1	Beschreibung des ausgeschriebenen Leistungsumfangs .....	7
2.3.1.1	Standard der NGA-Breitbandversorgung .....	7
2.3.1.2	Netzplanung und Netzerrichtung .....	7
2.3.1.3	Einhaltung der förderrechtlichen Mindestvorgaben .....	8
2.3.1.4	Umfang der Förderung .....	9
2.3.1.5	Zukunftsfähigkeit des NGA-Netzes .....	9
2.3.1.6	Offener Zugang auf Vorleistungsebene .....	10
2.3.1.7	Projektorganisation und Kommunikationspflichten .....	10
2.3.1.8	Fertigstellungstermin.....	10
2.3.1.9	Dokumentation .....	10
2.3.1.10	Zugangs- und Prüfrechte .....	11
2.3.1.11	Publizität.....	11
2.3.2	Konzeptdarstellung in den Angeboten der Bieter.....	11
2.4	Ausführungen zum Wirtschaftlichkeitslückenausgleich.....	15
3	Wertungskriterien.....	17
4	Gestaltung und Ablauf des Verhandlungsverfahrens .....	18
4.1	Angewendete Verfahrensart .....	18
4.2	Einreichung von Angeboten und Angebotsfrist .....	19
4.3	Verhandlungsphase .....	20
4.4	Zuwendungsvertrag, weitere Pflichten des Auftragnehmers .....	21

## **1 Einleitung**

### **1.1 Grobe Schilderung des Gesamtprojektes**

Zielsetzung dieser Fördermaßnahme ist die Unterstützung eines effektiven und technologie-neutralen Breitbandausbaus im Projektgebiet der Kolpingstadt Kerpen zur Errichtung eines nachhaltigen sowie zukunfts- und hochleistungsfähigen Breitbandnetzes (NGA-Netz) in den unterversorgten Gebieten.

Im Vorfeld dieses Verfahrens hat die Kolpingstadt Kerpen vom 14.07.2017 bis 18.08.2017 ein Markterkundungsverfahren durchgeführt. Dieses hat die Kolpingstadt Kerpen auf dem zentralen Online-Portal „[www.breitbandausschreibungen.de](http://www.breitbandausschreibungen.de)“ öffentlich bekannt gemacht. Im Rahmen dieses Markterkundungsverfahrens hat die Stadt Telekommunikationsunternehmen (TK-Unternehmen) zu einer Stellungnahme aufgefordert, ob sie in den nächsten drei Jahren den Auf-/Ausbau eines NGA-Netzes im Gebiet der Kolpingstadt Kerpen vornehmen werden. Gleichzeitig hat die Kolpingstadt Kerpen TK-Unternehmen, die bereits Breitbandanschlüsse von mehr als 30 Mbit/s anbieten, aufgefordert, diese Gebiete anzuzeigen. Die Markterkundung ist noch unter [www.breitbandausschreibungen.de](http://www.breitbandausschreibungen.de) einsehbar.

Die Kolpingstadt Kerpen hat am 21.09.2017 einen schriftlichen Antrag an das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur auf Gewährung einer Zuwendung im Rahmen der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ (FörderRiL Breitband) gestellt und am 19.12.2017 auch einen vorläufigen Förderbescheid erhalten. Weiterhin wurde am 30.01.2018 ein schriftlicher Antrag an die Bezirksregierung Köln auf Gewährung einer Zuwendung im Rahmen der „Richtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen zur Kofinanzierung des Bundesprogramms „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ gestellt. Ein vorläufiger Zuwendungsbescheid zur Kofinanzierung wurde am 15.02.2018 entgegengenommen.

### **1.2 Grobe Schilderung des Projektgebietes**

Das Projektgebiet bezieht sich auf das Stadtgebiet Kerpen. Da Teilgebiete bereits mit Bandbreiten >30 Mbit/s bzw. >50 Mbit/s versorgt sind, erfolgt die Ausschreibung daher nur für die unterversorgten Teilbereiche. Das ausgeschriebene Ausbaugebiet umfasst die in der nachfolgenden Abbildung dargestellten Bereiche des Stadtgebietes Kerpen.

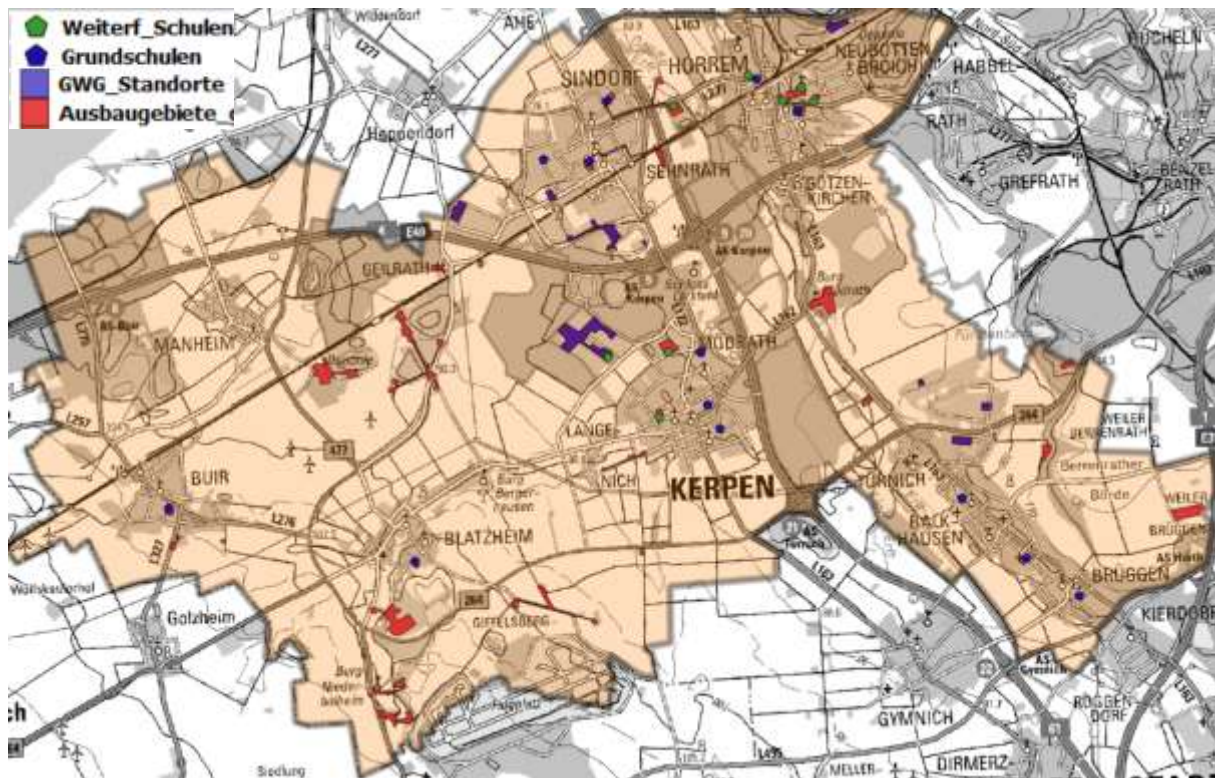


Abbildung Ausbaugebiete Kerpen

In dem Ausbaugebiet befinden sich insgesamt etwa 300 Anschlüsse.

Das Ausbaugebiet ist als ein Gesamtlos anzubieten.

Die Ausbaugebiete sind auch den als Anlage beigefügten shape-Dateien [[5 Georeferenzierte Darstellung des Ausbaugebietes](#)] zu entnehmen.

Hinweise zu den beigefügten shape Dateien:

Bezugssystem EPSG 4258, ETRS 89, zu jedem Gebietspolygon ist in der Spalte „Bemerkung“ angegeben, ob es sich um eine Ortslage, ein Gewerbegebiet oder um eine Schule handelt, zusätzlich sind die Hauskoordinaten noch in einem Punktlayer dargestellt.

Hinweise zum Ausbaugebiet:

Es sind nur solche Anschlüsse für einen Ausbau förderfähig, die aktuell mit weniger als 30 Mbit/s versorgt sind (für die Schulen gilt die 30 Mbit/s Aufgreifschwelle pro Schulklasse).

Die dargestellten Ausbaugebiete sind nach den der Stadt Kerpen vorliegenden Informationen heute mit weniger als 30 Mbit/s versorgt.

Sollten den Bietern Informationen vorliegen, dass einzelne Bereiche, die in dieser Leistungsbeschreibung als Ausbaugebiet dargestellt sind, von einem der Marktteilnehmer bereits mit einem NGA-Netz versorgt werden, so ist dies dem Konzessionsgeber unverzüglich anzuzeigen. Hier wird dann der Konzessionsgeber über die weitere Vorgehensweise entscheiden.

### 1.3 Begriffsbestimmungen

FörderRiL Breitband	Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22. Oktober 2015.
Landesförderrichtlinie	Richtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen zur Kofinanzierung des Bundesprogramms „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“
NGA-RR	Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung.
Weißer NGA-Fleck	Gebiet in dem aktuell im Sinne der NGA-RR keine NGA-Versorgung besteht und in den nächsten drei Jahren keine NGA-Netze entstehen werden (§ 2 Abs. 2 NGA-RR).
Wirtschaftlichkeitslücke	Differenz zwischen dem Barwert aller Einnahmen und dem Barwert aller Kosten des Netzaufbaus und –betriebs. Die Wirtschaftlichkeitslücke gilt als einmaliger Zuschuss für einen durchgehenden Betrieb über sieben Jahre (§ 6 Abs. 1 NGA-RR).
Projektgebiet bzw. Ausbaugebiet	Das Projektgebiet bzw. Ausbaugebiet bezeichnet das für den geförderten Ausbau ausgewählte Gebiet im Zielgebiet. Es umfasst im Projektgebiet alle weißen NGA-Flecken.
VULA	Virtual Unbundled Local Access, Virtuell entbundelter lokaler Zugang als ersatzweise Zugangsproduktvariante im Rahmen des Open Access, sofern ein physisch entbundelter Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung nicht realisierbar ist. Die Auflagen aus § 7 Abs. 2 der NGA-RR und der darin genannten Fußnoten müssen berücksichtigt werden.

## 2 Das NGA-Projekt der Kolpingstadt Kerpen

### 2.1 Zielsetzung und Mindestvorgaben für das Ausbaukonzept der Bieter

Das Ziel der Kolpingstadt Kerpen ist es, eine flächendeckende Breitbandversorgung zu erreichen, die alle Einwohner der Stadt erreicht. Dementsprechend sollen sämtliche Städte und Gemeinden mit ihren Stadt- und Ortsteilen in einen umfassenden NGA-Ausbau der weißen NGA-Flecken einbezogen werden. Hierbei soll zukunftsorientiert NGA-Infrastruktur in den dargestellten Ausbaugebieten errichtet werden, um die NGA-Infrastruktur der Kolpingstadt Kerpen signifikant zu verbessern und eine ideale Voraussetzung für die weitere zukünftige Breitbanderschließung zu erreichen. Außerdem soll mit dem Aufbau der gegenständlichen Breitbandversorgung bereits heute in ausgewählten Gewerbegebieten sowie in Schulen eine NGA-Versorgung bis in die Gebäude errichtet und betrieben werden.

Konkret soll mit dieser Ausschreibung die erforderliche Leistung vergeben werden, welche die Planungs- und Beratungsleistung für die Errichtung und den Betrieb einer bedarfsgerechten, nachhaltigen, flächendeckenden und ausbaufähigen Breitbandinfrastruktur sowie die Erbringung der breitbandigen Telekommunikationsdienste

in unterversorgten Gebieten des Projektgebietes umfasst. Ebenso müssen Vorleistungsprodukte auf Open-Access-Basis zu marktüblichen Konditionen bereitgestellt und die zugehörigen Leistungen erbracht werden. Die Angebote sind auf eine Vertragslaufzeit von sieben Jahren zu beziehen.

In Ergänzung zu vorstehender Beschreibung dürfen folgende Mindestvorgaben nicht unterschritten werden:

- In allen dargestellten Ausbaugebieten muss für alle dort befindlichen Hausadressen nach Ausbau eine Bandbreite von mind. 1.000 Mbit/s im Download angeboten werden.
- Insbesondere für die dargestellten Gewerbegebiete und Schulstandorte sind nach Ausbau Breitbandprodukte mit mind. 1.000 Mbit/s mit symmetrischer Bandbreite auf Kundennachfrage bereitzustellen.
- Die Endkundenanbindung ist echtzeitfähig mit typischen Round-Trip-Times von weniger als 75 ms zu regionalen Internet-Servern.
- Die mittlere Verfügbarkeit der Breitbandanschlüsse liegt bei mind. 97% im Jahresmittel.

Die vorstehenden Mindestvorgaben betreffen vor allem die Versorgungsraten des ausgeschriebenen NGA-Ausbaus. **Weitere inhaltliche Mindestvorgaben ergeben sich im Detail aus Ziff. 2.3 dieser Leistungsbeschreibung, soweit diese nicht die Mindestvorgaben nach dieser Leistungsbeschreibung unterschreiten.** Vgl. hierzu auch das Formblatt „Zusicherung Mindestanforderungen Bundesförderprogramm“ [[Anlage 9 Formblatt Zusicherung Mindestanforderungen](#)].

Sollte sich kein Unternehmen finden, das den vorgenannten Ausbau eigenwirtschaftlich vornehmen will, stellt die Kolpingstadt Kerpen in Aussicht, einen Zuschuss in Form einer Investitionsbeihilfe zu gewähren. Dies geschieht unter Einbeziehung von Fördermitteln entsprechend der FörderRiL Breitband im sogenannten Wirtschaftlichkeitslückenmodell und einer Kofinanzierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Abschluss des Zuwendungsvertrages (vgl. hierzu [[Anlage 8 Entwurf Zuwendungsvertrag](#)]) sowie Ziff. 4.4. dieser Leistungsbeschreibung) steht unter dem Vorbehalt, dass die entsprechenden Finanzmittel haushaltsrechtlich bereitgestellt werden.

## **2.2 Darstellung vorhandener Infrastrukturen sowie geplante Tiefbaumaßnahmen im Ausbaugebiet**

Jeder am Auswahlverfahren teilnehmende Netzbetreiber, der über eine mitnutzbare eigene passive Infrastruktur im Projektgebiet verfügt, muss mit Angebotsabgabe bestätigen, dass er die Daten zu dieser Infrastruktur der Bundesnetzagentur zur Einstellung in deren Infrastrukturatlas zum Stichtag 1.7. eines jeden Jahres zur Verfügung gestellt hat. In diesem Falle hat sich der Infrastrukturihaber auch grundsätzlich bereit zu erklären, seine passive Infrastruktur anderen am Auswahlverfahren teilnehmenden Netzbetreibern zur Verfügung zu stellen.

Im definierten Erschließungsgebiet stehen seitens der Stadt Kerpen – nach derzeitiger Kenntnislage – keine vorhandenen oder geplanten Infrastrukturen bereit, die für einen Breitbandausbau nutzbar wären.

Bezüglich ggf. nutzbarer Infrastrukturen und ergänzender Informationen wird auf den Infrastrukturatlas der Bundesnetzagentur verwiesen.

## **2.3 Leistungsbeschreibung**

Diese Leistungsbeschreibung beschreibt im ersten Abschnitt die Anforderungen, die das vom Bieter zu bauende und zu betreibende Netz zu erfüllen hat (funktionale Leistungsbeschreibung).

Im zweiten Abschnitt sind die Mindestinhalte der Ausbaukonzepte der Bieter dargestellt. Diese Konzepte sind Gegenstand der Bewertung für den Zuschlag. Die Bewertungsmaßstäbe und Kriterien sind in Abschnitt 3 dargestellt. Der Bieter hat dem Angebot konkrete, auf das Ausbaugbiet bezogene Konzepte zur Errichtung und zum Betrieb des NGA-Netzes beizufügen, welche die Inhalte dieser Ausschreibung mit den Anforderungen aus der Beschreibung des Leistungsumfangs umfassend und nachvollziehbar enthalten sollen. In diesen Konzepten ist klar und übersichtlich darzustellen, wie der Bieter den Aufbau einerseits und den Betrieb des NGA-Netzes andererseits im Ausbaugbiet durchführen wird. Die Konzepte sind Teil des Angebots und werden als solche verbindlicher Bestandteil des abzuschließenden Vertrags.

Bei der Erstellung der Konzepte sollte die vorgegebene Gliederung gemäß Abschnitt 2.3.2 möglichst in gleicher Form übernommen werden.

### **2.3.1 Beschreibung des ausgeschriebenen Leistungsumfangs**

Der Bieter (im Folgenden auch „Konzessionsnehmer“ genannt) hat die Mindestvorgaben dieser Leistungsbeschreibung zu erfüllen. Ergänzend gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

#### **2.3.1.1 Standard der NGA-Breitbandversorgung**

Gemäß Randnummer 58 der Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (Breitbandleitlinien, 2013/C; ABl. Nr. C 25 vom 26.01.2013, S. 1) handelt es sich beim jetzigen Stand der Marktentwicklung und Technik bei NGA-Netzen um

- i. FTTx-Netze (glasfaserbasierte Zugangsnetze einschließlich FTTC, FTTN, FTTP, FTTH und FTTB),
- ii. hochleistungsfähige modernisierte Kabelnetze mindestens unter Verwendung des Kabelmodemstandards DOCSIS 3.0 oder
- iii. bestimmte hochleistungsfähige drahtlose Zugangsnetze, die jedem Teilnehmer mind. 30 Mbit/s bieten.

Der Konzessionsnehmer plant, errichtet und betreibt im Ausbaugbiet ein NGA-Netz, das die in dieser Ausschreibungsunterlage vorgegebene Mindestzielversorgung herstellen kann. Alle Breitbandanschlüsse im Ausbaugbiet müssen zumindest eine Verdoppelung der bereits bestehenden Breitbandversorgung erfahren, wobei die Uploadrate mindestens im gleichen Verhältnis zur Ausgangsbandbreite steigen muss.

#### **2.3.1.2 Netzplanung und Netzerrichtung**

Hierzu plant, errichtet und betreibt er die dazu erforderliche passive Netzinfrastruktur (Tiefbauleistungen, Leerrohre mit Kabel sowie zugehörige Komponenten einschließlich Schächte, Verzweiger, Hausanschlüsse und Anschlusseinrichtungen). Durch den Konzessionsnehmer erfolgen weiterhin die fachgerechte Planung und betriebsbereite Bereitstellung weiterer Komponenten und der aktiven Technik zur Erschließung aller technisch ausbaubaren oder im Zuge der Maßnahme neu zu errichtenden NGA-Komponenten sowie zur Erschließung der benannten Adressen im Ausbaugbiet. Dies geschieht unter Einbeziehung der vorhandenen Telekommunikati-

onsinfrastruktur des Konzessionsnehmers sowie unter sinnvoller Ausnutzung der sonstigen geeigneten vorhandenen oder geplanten Infrastrukturen (siehe Ziff. 2.4).

Geforderte Bandbreiten sind unabhängig von der Wahl der Technik zu liefern.

Der Konzessionsnehmer muss sämtliche Leistungen erbringen, die erforderlich sind, um die geforderte Breitbandversorgung herzustellen und dauerhaft betreiben zu können.

Hierzu gehören unter anderem alle Leistungen zur Planung des Netzes, zur Einholung sämtlicher Genehmigungen zur Errichtung der erforderlichen passiven Infrastrukturen, zum Bau und zum dauerhaften Betrieb. Vorhandene Leerrohre und Glasfaserkabel des Konzessionsnehmers sowie Dritter (z.B. der Gemeinden) sind in die Planung und Umsetzung einzubeziehen, um den Tiefbauanteil zu minimieren. Die bekannten Leerrohr-/und Glasfaserstrecken der Kommunen sind unter Ziff. 2.4 aufgeführt. Für weitere Infrastrukturen wird auf den Infrastrukturatlas des Bundes verwiesen.

Neue Leerrohr- und Kabeltrassen werden möglichst in erdverlegter Bauweise errichtet. Die Verlegeart ist in dem Konzept detailliert darzustellen und im Auftragsfalle mit dem zuständigen Wegebausträger abzustimmen. Erforderliche Zustimmungen sind bei diesem im Einzelfall einzuholen.

Neben den passiven Infrastrukturen sind alle Leistungen zur Planung, zum Aufbau und zum Betrieb des aktiven Übertragungsnetzes einschließlich der zugehörigen Stromversorgungen und sekundärer Infrastrukturen vom Konzessionsnehmer zu erbringen, damit die in dieser Ausschreibungsunterlage geforderte Breitbandversorgung sicher erbracht werden kann.

### **2.3.1.3 Einhaltung der förderrechtlichen Mindestvorgaben**

Sämtliche Vorgaben aus den dieser Ausschreibung zugrunde liegenden Rechtsgrundlagen und Förderbescheiden sind einzuhalten. Den vorläufigen Förderbescheiden des Bundes und des Landes liegen die nachfolgenden Rechtsgrundlagen zu Grunde (keine abschließende Aufzählung). Im Rahmen des Erlasses der endgültigen Förderbescheide können die Fördergeber auf aktuellere Rechtsgrundlagen verweisen; außerdem sind Änderungen der Rechtsgrundlagen noch im laufenden Ausschreibungsverfahren denkbar. Die Vergabestelle behält sich insoweit Anpassungen ausdrücklich vor. Vgl. auch <http://www.atenekom.eu/projekttraeger-breitband/downloads/>.

FörderRiL Breitband	Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22. Oktober 2015.
Landesförderrichtlinie	Richtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen zur Kofinanzierung des Bundesprogramms „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“
NGA-RR	Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung.
Leitfaden	Leitfaden zur Umsetzung der FörderRiL Breitband in der Version 7 vom 15.11.2018.



Dimensionierungsvorgaben	Vorgaben für die Dimensionierung passiver Infrastruktur im Rahmen des geförderten Breitbandausbaus.
Einheitliches Materialkonzept	Einheitliches Materialkonzept.
Merkblatt zur Dokumentation	Merkblatt zur Dokumentation der technischen Anlagen und des Baus im Rahmen der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“.
ANBest-P	Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).
ANBest-Gk	Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk).
BNBest-Breitband	Besondere Nebenbestimmungen für die auf Grundlage der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ durchgeführten Antrags- und Bewilligungsverfahren, die Umsetzung von Projekten und dazu gewährte Zuwendungen des Bundes (BNBest-Breitband).
GIS-Nebenbestimmungen	GIS-Nebenbestimmungen.
Zuwendungsbescheide	Zuwendungsbescheide des Bundes und des Landes (werden im Rahmen des Verhandlungsverfahrens zur Verfügung gestellt).

In diesem Zusammenhang ist das Formblatt „Zusicherung zur Einhaltung der Mindestanforderungen“ [[Anlage 9 Formblatt Zusicherung Mindestanforderungen](#)] ordnungsgemäß ausgefüllt und unterzeichnet mit dem Angebot einzureichen.

#### **2.3.1.4 Umfang der Förderung**

Der Anschluss bis zum APL ist gefördert, d.h. die Förderung umfasst den Infrastrukturausbau bis zum Hausabschlusspunkt (Homes Prepared), nicht aber das Hausnetz (Homes Connected). Die Förderung erfasst grundsätzlich die angegebene Wirtschaftlichkeitslücke. Es obliegt dem Bieter, in welchem Maße die Bauten über privatem Grund zum Hausanschluss in die Kalkulation mit eingehen. Die Versorgungsziele gemäß Ausschreibungsunterlage sind einzuhalten. Innerhalb der Zweckbindungsfrist müssen durch den Konzessionsnehmer Hausanschlüsse zu erschwinglichen Konditionen zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt auch, wenn Baumaßnahmen bereits als abgeschlossen gelten. Nach der Zweckbindungsfrist bestehen für die Konditionen für Hausanschlüsse keine Vorgaben.

#### **2.3.1.5 Zukunftsfähigkeit des NGA-Netzes**

Die geförderten Infrastrukturen müssen mindestens dem aktuellen Stand der Technik entsprechen (beste verfügbar Technik – BVT).

### **2.3.1.6 Offener Zugang auf Vorleistungsebene**

Der Konzessionsnehmer muss allen nachfragenden Unternehmen einen offenen Zugang auf Vorleistungsebene gewähren. Die Gewährleistung von Open Access hat im Einklang mit § 7 NGA-Rahmenregelung und den Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau zu erfolgen. Hierfür ist ein offener und diskriminierungsfreier Zugang (Open Access) zu der errichteten Infrastruktur zu gewährleisten und zwar unabhängig von Veränderungen bei den Eigentumsverhältnissen, der Verwaltung oder dem Betrieb der Infrastruktur. Im gesamten Netz müssen dieselben Zugangsbedingungen gelten, auch in den Teilen des Netzes, in denen bestehende Infrastruktur genutzt wurde.

### **2.3.1.7 Projektorganisation und Kommunikationspflichten**

Der Konzessionsnehmer muss eine Projektorganisation einrichten und vorhalten, damit die zugesicherte Ausbauplanung verzögerungsfrei, vollumfänglich und betriebsfähig umgesetzt wird. Die Projektorganisation wird dazu eng mit dem Konzessionsgeber zusammenarbeiten und ihn laufend (z.B. in wöchentlich wiederkehrenden Statusbesprechungen zur Darstellung der erreichten Bauleistung im Projekt, Inbetriebnahme von Netzabschnitten und Vermarktungserfolg oder im Falle von Projektabweichungen Besprechungstermine zur Darstellung der Notwendigkeit und des Umfangs der Projektabweichung) und umfassend über den Fortschritt der Arbeiten informieren. Der Konzessionsnehmer wird an Arbeitsgruppen- und Ausschusssitzungen auf Wunsch des Konzessionsgebers teilnehmen und erforderlichenfalls Präsentationen über den aktuellen Projektstand und die anstehenden Schritte durchführen.

Der Konzessionsgeber hat die Kommunikationspflichten, die sich aus den oben genannten Rechtsgrundlagen ergeben, zu beachten. Hierzu zählen unter anderem die Mitteilungspflichten nach Nr. 5 ANBest-GK, nach Nr. 3 BNBest-Breitband und nach den Zuwendungsbescheiden des Bundes und des Landes.

### **2.3.1.8 Fertigstellungstermin**

Das NGA-Netz im Ausbaubereich soll nach den vorläufigen Förderbescheiden des Bundes und des Landes bis spätestens 31.12.2020 ausbaubereichsübergreifend vollständig errichtet und mit den geforderten Bandbreiten in Betrieb genommen sein. Der Konzessionsgeber wird eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums bei den Fördergebern beantragen. Ein späterer Gesamtfertigstellungstermin kann daher im Rahmen des Angebots angegeben werden; dieser muss im Rahmen der Beantragung der endgültigen Förderbescheide allerdings durch die Fördermittelgeber explizit bestätigt werden.

Während der Zweckbindungsfrist (vgl. Ziff. 7.5 der FörderRIL Breitband) muss ein Anschluss nachfragender Haushalte und Unternehmen zu erschwinglichen Kosten erfolgen. Dies wird auch gewährleistet, soweit die Baumaßnahmen bereits abgeschlossen sind.

### **2.3.1.9 Dokumentation**

Der Konzessionsgeber hat die Leistungserbringung entsprechend der oben genannten Rechtsgrundlagen zu dokumentieren. Insbesondere sind die geförderten Infrastrukturen nach den Vorgaben des § 8 NGA-RR sowie des Merkblattes zur Dokumentation der technischen Anlagen und des Baus zu dokumentieren. Sämtliche für die Evaluierung der NGA-Rahmenregelung und des Bundesförderprogramms erforderlichen Datenerhebungen, die der Mitwirkung und Unterstützung des Konzessionsgebers bedürfen, sind durch diesen zu erbringen. Zu den Dokumentationsleistungen zählen im Übrigen unter anderem (keine abschließende Aufzählung):

- Nachweise und Dokumentation im Rahmen der Auszahlung (siehe z. B. Nr. 1.3 ANBest-GK und Nr. 1 der BNBest-Breitband)
- Verwendungsnachweis (siehe Nr. 6 und 7 der ANBest-GK und Nr. 4 der BNBest-Breitband)
- Sonstige Nachweis-, Dokumentations- und Informationspflichten (siehe Nr. 5 der BNBest-Breitband)
- Dokumentationspflichten aus §§ 7 - 10 der NGA-RR.

Insbesondere ist nach Ablauf der Zweckbindungsfrist unaufgefordert binnen sechs Monaten nachzuweisen, wie viele Haushalte bzw. Unternehmen im Rahmen der Maßnahme tatsächlich angeschlossen und wie viele Einnahmen aus Vorleistungsprodukten, Endkundenprodukten und Gewerbeanschlüssen tatsächlich erzielt wurden. Die genaue Anzahl der nicht mit mind. 50 Mbit/s im Download versorgten Haushalte wird zur Vorlage des Verwendungsnachweises angegeben.

Art, Form, Inhalt und Zeitpunkt der Dokumentationsleistungen ergeben sich im Detail aus dem Entwurf des Zuwendungsvertrages [[Anlage 8 Entwurf Zuwendungsvertrag](#)].

### **2.3.1.10 Zugangs- und Prüfrechte**

Die Bieter werden darauf hingewiesen, dass die Einräumung eines uneingeschränkten Zugangs- und Prüfrechts für den Zuwendungsgeber und sowie die Beachtung der Vorgaben aus dem zum Bundesförderprogramm von dem BMVI veröffentlichten Dokument „Messungen im Projektgebiet“ zu den Mindestvorgaben der Förderung zählt.

### **2.3.1.11 Publizität**

Die nach den Rechtsgrundlagen bestehenden Publizitätspflichten, insbesondere die Informations- und Kommunikationsmaßnahmen nach Ziff. 5.1. bis 5.3 BNBest-Breitband, sind durch den Konzessionsnehmer zu beachten.

## **2.3.2 Konzeptdarstellung in den Angeboten der Bieter**

Als Bestandteil seines Angebotes muss der Konzessionsnehmer ein aussagekräftiges Ausbaukonzept vorlegen. Das technische Konzept zur Realisierung der Breitbandinfrastruktur umfasst die Bereiche Netzerrichtung und Netzbetrieb. Es ist so auszugestalten, dass aus den einzureichenden Unterlagen adressgenau je Anschluss hervorgeht, welche Versorgung mit dem angebotenen Ausbau erreicht wird. Es umfasst insbesondere Informationen und Aussagen zu folgenden Punkten:

Der Netzbetreiber hat auf Grundlage der Leistungsbeschreibung, insbesondere unter Berücksichtigung der definierten Leistungsanforderung für das zu versorgende Gebiet, ein Angebot einzureichen, das die vor Ort verfügbaren Infrastrukturen einschließlich der Nutzung vorabregulierter Vorleistungsprodukte und geplanter Tiefbauarbeiten soweit wie möglich berücksichtigt. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme ist vom Anbieter zu prüfen und im Angebot nachvollziehbar zu bewerten.

Der Konzessionsgeber weist ausdrücklich darauf hin, dass zur Beantragung des endgültigen Zuwendungsbescheids durch die Bewilligungsbehörde die Netzpläne entsprechend den GIS-Nebenbestimmungen und dem Materialkonzept in der aktuellen Fassung abgegeben werden müssen. Die Netzpläne sind durch den Konzessionsnehmer zu erstellen. Es wird den Bietern daher empfohlen, die im technischen Angebot dargestellten Angaben gem. den GIS-Nebenbestimmungen und dem Materialkonzept in der aktuellen Fassung einzureichen. Nach einer vorläufigen Zwischenwertung eingereicherter Angebote wird der Konzessionsgeber Verhandlungen mit einer bestimmten Anzahl an Bietern oder nur einem Bieter führen (zur Gestaltung des Verhandlungsverfahrens).

rens unten Abschnitt 4.3). Die Netzpläne müssen spätestens mit Abschluss dieser Vertragsverhandlungen unter Beachtung der GIS-Nebenbestimmungen und dem Materialkonzept endgültig erstellt worden sein, da die Beantragung des endgültigen Förderbescheids auf Grundlage der finalen Verhandlungsergebnisse erfolgt.

**Das technische Angebot muss insbesondere nachfolgende Informationen beinhalten. Es wird darum gebeten, in der Konzeptdarstellung die Gliederung der nachfolgenden Aufstellung beizubehalten.**

**1. Technisches Konzept zur Realisierung und Umsetzung der Breitbandstruktur sowie Aussagen zu den folgenden Punkten:**

**a. Technik, Qualität und Leistung der Backbone-Anbindungen**

- i. In welcher Form (Glasfaser, Richtfunk, hybride Lösungen, eigener Backbone Lösung/Miete/Zukauf/Redundanzen) wird die notwendige Netzanbindung durchgeführt?
- ii. Mit welchen Bandbreiten wird das Ausbauggebiet angebunden und nach welchen Vorgaben wird die Anbindung bedarfsgerecht erweitert?
- iii. Ggf. Anzahl der geografisch getrennten Zugangspunkte zur Anbindung des Backbones
- iv. Machen Sie Angaben zur technischen und zeitlichen Verfügbarkeit (%/Jahr), sowie einem nachvollziehbaren Entstörkonzept. Benennen sie die maximale Entstörzeit.

**b. Technik, Qualität und Leistung des Verteil- und Anschlussnetzes**

- i. Mit welcher Netztechnologie (FTTC, FTTB, FTTH, PON, P2P, etc.) wird das Verteilnetz realisiert?
- ii. Welches Netzkonzept stellt die Basis der Planung dar (Faser-, Leerrohr-, Verteilkonzept, Anzahl POP/HVt, MFG/KVz und Verteiler)?
- iii. Machen Sie Angaben zur technischen und zeitlichen Verfügbarkeit (%/Jahr) sowie einem nachvollziehbaren Entstörkonzept. Benennen Sie die maximale Entstörzeit.
- iv. Wie wird ein Vorort-Service gewährleistet und mit welchem Personal (eigene Mitarbeiter, externer Dienstleister)?
- v. Vorhandensein eines regionalen Standortes für den technischen Außendienst mit Angabe der Distanz zum Ausbauggebiet in Kilometern (Ausgangspunkt ist die Außenkante des nächstgelegenen Flächenpolygons)
- vi. Vorhandensein eines technischen Außendienstes mit firmeneigenem Personal oder mit Personal eines verbundenen oder sonst gesellschaftsrechtlich verflochtenen Unternehmens
- vii. Reaktionszeiten auf Störungen im Netz [h]
- viii. Behebungszeiten für Störungen im Netz [h]

**c. Die Angaben sollten mindestens die nachfolgenden Inhalte der GIS-Nebenbestimmungen in der aktuellen Fassung enthalten:**

- i. Form: Abgabe eines Netzplanes
- ii. Format: .shape
- iii. Punkt-Layer: Bauten
- iv. Linie-Layer (Netz): Trasse, Leerrohre, Verbindungen

**2. Darstellung des Versorgungsgebietes und der Versorgungsquoten unter Berücksichtigung der in Ziff. 2.1 geforderten Übertragungsraten:**

- i. Anzahl der ausgebauten Anschlüsse insgesamt
- ii. Anzahl der Privatkundenanschlüsse
- iii. Anzahl der Gewerbekundenanschlüsse
- iv. Anzahl der Schulanschlüsse

- v. Es ist eine gebäudescharfe Abgrenzung der Versorgungsgebiete vorzunehmen.
- vi. Die Angaben sollten mindestens die nachfolgenden Inhalte der GIS-Nebenbestimmungen in der aktuellen Fassung enthalten:
  - Polygon-Layer: Versorgungsgebiete

### **3. Nutzung vorhandener Infrastrukturen und innovativer Verlegemethoden**

- a. Machen Sie Angaben zur Nutzung vorhandener kommunaler und nichtkommunaler Infrastrukturen (Leerrohre, Glasfaserkabel etc.)
- b. Machen Sie Angaben zum Einsatz von alternativen Verlegemethoden.(wie z.B. Trenching-Verfahren, Spühlverfahren usw.)

### **4. Zeitplan und Zeitpunkt der Inbetriebnahme**

Bitte übersenden Sie mit Ihrem Angebot einen detaillierten Zeitplan zur Realisierung mit Angabe von zeitlichen Meilensteinen der einzelnen Umsetzungsphasen (die Meilensteinplanung muss quartalsgenau die Erreichung bestimmter Ausbauziele sowie entsprechende Auszahlungsziele vorsehen) und geben den frühesten Zeitpunkt der Inbetriebnahme und Fertigstellung der Breitbandstrukturen an.

### **5. Endkundenprodukte**

Zeigen Sie auf, welche Produkte zur Inbetriebnahme des Netzes angeboten werden und stellen Sie dazu drei Produkte für Privatkunden und zwei Produkte für Geschäftskunden dar. Differenzieren Sie in den aufgeführten Leistungskategorien.

Privatkunden:

- Privatkundenprodukt mit Bandbreiten von  $\geq 100$  Mbit/s im Downstream
- Privatkundenprodukt mit Bandbreiten von  $\geq 200$  Mbit/s im Downstream

Geschäftskunden:

- Geschäftskundenprodukt mit Bandbreiten von  $\geq 100$  Mbit/s symmetrisch
- Geschäftskundenprodukt mit Bandbreiten von  $\geq 250$  Mbit/s symmetrisch
- Geschäftskundenprodukt mit Bandbreiten von  $\geq 1$  Gbit/s symmetrisch

Es gelten die folgenden **Mindestkriterien** an die angebotenen Endkundenprodukte:

- Sprachflatrate für Privatkunden
- Nutzbarkeit von offline-abgerechneten Rufnummern (z.B. 0900X)

Die von Ihnen im Ihrem Angebot dargestellten Endkundenprodukte müssen die Mindestkriterien erfüllen.

Beschreiben Sie diese Produkte in dem beigefügten standardisierten Produktblatt [[Anlage 6 Standardisiertes Produktblatt](#)]. Weiterhin bitten wir für die aufgeführten Produkte um detaillierte Produktspezifikationen (AGB, Preisliste, Leistungsbeschreibung).

- a. Leistungen der Anschlussprodukte mit
  - i. Produktbezeichnung
  - ii. Zugangsdienste, Bandbreiten (Up- und Downstream), Abrechnung der Datenverkehre
  - iii. Sprachdienst, Abrechnung der Minutenverkehre

- iv. Anzahl der Sprachkanäle und Rufnummern
  - v. Weitere zentrale Leistungen (z.B. TV)
- b. Preise der angebotenen Leistungen
- i. Produktbezeichnung
  - ii. Einrichtungspreis pro Anschluss
  - iii. Monatlicher Grundpreis ohne Aktionsermäßigung
  - iv. Preise wesentlicher Leistungsmerkmale, wenn nicht im Grundpreis enthalten (z.B. Datenflatrate, Sprachflatrate, Pay-TV)
- c. Kundenbezogene Hardware
- i. Produktbezeichnung
  - ii. Welche Hardware (z.B. Router, Modem) wird dem Kunden zur Verfügung gestellt.
  - iii. Kosten der Hardware für den Kunden.
  - iv. Muss ein Kunde verpflichtend die angebotene Hardware beziehen/nutzen?
- d. Vertragliche Rahmenbedingungen
- i. Produktbezeichnung
  - ii. Mindestvertragslaufzeit in Monaten
  - iii. Automatische Verlängerung der Mindestvertragslaufzeit in Monaten
  - iv. Kündigungsfristen
- e. Möglichkeit zur Nutzung eines TV-Produkts
- i. Produktbezeichnung
  - ii. Übertragungstechnologie (DVB-x, IPTV oder andere)
  - iii. Anzahl angebotener Programme (analog, digital, Free-TV, Pay-TV)
- f. Möglichkeit zur Nutzung besonderer Dienste
- i. Produktbezeichnung
  - ii. Mehrwertdienste-Rufnummern (insbesondere 0800, 0180x, 0900x)
- g. Möglichkeit zur Nutzung besonderer Anschlussmerkmale für Gewerbekunden
- i. ISDN-Anlagenanschlüsse
  - ii. ISDN-Multiplexanschlüsse

## **6. Zugang auf Vorleistungsebene**

Es ist darzustellen in welcher Form und unter welchen Bedingungen Wettbewerbern Zugang auf Vorleistungsebenen zu der neu geschaffenen Infrastruktur, einschließlich einer nachfragegerechten Entbündelung, eingeräumt wird. Außerdem sind die Vorleistungspreise und -produkte anzugeben.

## **7. Marketing- und Vertriebskonzept**

Stellen Sie dar in welcher Form Sie die Anschlussnehmer im Ausbaugbiet informieren, beraten und versorgen wollen. Zeigen Sie auf, welche Methoden im Marketingmix Anwendung finden und in welchem Ausmaß diese geplant sind.

- a. Bewerbung und Vermarktung der Produkte mit dem Ziel einer hohen Anschlussdichte
  - i. In der Planungsphase
  - ii. In der Bauphase
  - iii. In der dauerhaften Betriebsphase

- b. Dauerhafter Kundenservice; darzustellen sind vor allem die folgenden Punkte:
  - i. Servicehotline [h/d]
  - ii. Persönliche Beratungsmöglichkeiten
  - iii. Beratung/Vertrieb von gewerblichen Kunden

Es wird darauf hingewiesen, dass einzelne Bestandteile des Konzepts der Bieter Gegenstand der Angebotswertung sein werden. Hierzu wird auf Ziff. 3 verwiesen.

## **2.4 Ausführungen zum Wirtschaftlichkeitslückenausgleich**

Gegenstand der Förderung ist eine Wirtschaftlichkeitslückenförderung nach § 3 Abs. 1 lit. a) NGA-RR i.V.m. Nr. 3.1 FörderRiL Breitband und 2.1 BrBFöRL M-V zur Kofinanzierung der Bundesförderung. Die Förderung darf durch den Konzessionsnehmer ausschließlich zur Errichtung und zum Betrieb des NGA-Netzes im Ausbaubereich verwendet werden.

Die Notwendigkeit und Höhe der Förderung zur Deckung einer Wirtschaftlichkeitslücke ist auf der Grundlage des konkreten Konzepts zur Errichtung und zum Betrieb des NGA-Netzes im Ausbaubereich detailliert, nachvollziehbar und plausibel darzustellen und muss auf das erforderliche Minimum beschränkt werden. Erforderlich ist die Förderung, wenn Errichtung und Betrieb eines NGA-Netzes im Ausbaubereich ohne die Beihilfe nicht stattfinden würden. Das TK-Unternehmen hat dem Landkreis alle Unterlagen und Daten zur Verfügung zu stellen, damit dieser dauerhaft seinen Pflichten aus der FörderRiL Breitband nachkommen kann (vgl. insbesondere auch Nr. 8 FörderRiL Breitband).

Die Differenz zwischen dem Barwert aller Einnahmen und dem Barwert aller Kosten des Netzaufbaus und –betriebs für den Zeitraum der Zweckbindungsfrist ist offen zu legen. Hierzu sind die zur Projektumsetzung notwendigen Erschließungsmaßnahmen darzustellen sowie zum Nachfragepotenzial Stellung zu nehmen, das der Wirtschaftlichkeitsberechnung zugrunde liegt.

Für die Kalkulation der förderfähigen Investitions- und Betriebskosten sind nur die Kosten für diejenigen Haushalte förderfähig, die zuverlässig mit den geforderten Bandbreiten versorgt werden (Handreichung der atene KOM GmbH für Zuwendungsempfänger bei der Durchführung des Auswahlverfahrens im Rahmen des Breitbandförderprogramms des Bundes, Stand August 2017).

In Bezug auf die Berücksichtigung der Umsätze etwaiger Bestandskunden sind die Vorgaben der FörderRiL Breitband und die dazu ergangenen Hinweise und Verlautbarungen des Projektträgers des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur in ihrer jeweils aktuellsten Fassung zu berücksichtigen.

Im Einzelnen müssen die Angebote die in § 6 Abs. 2 lit. f) i.V.m. § 5 NGA-RR benannten Angaben umfassen. Zu beziffern und darzulegen sind insbesondere:

- a) Investitionskosten zum Aufbau und Betrieb der Netzinfrastruktur einschließlich der Finanzierungskosten (Tiefbau, passive Infrastruktur, aktive Infrastruktur).
- b) (ggf. zu erwartende) Pacht oder Mieten für die Anmietung von Leerrohrstrecken, Glasfaserstrecken (= Höhe der Zahlung für die Nutzung der passiven Infrastrukturen), die im Eigentum Dritter – insbesondere der Kommunen – stehen. Die Nutzungsentgelte für genutzte kommunale Infrastrukturen sind in dieser Position gesondert von den übrigen laufenden Kosten darzustellen und in der Darstellung gemeindeweise aufzugliedern.
- c) Vorhandenes Kundenpotenzial im Ausbaubereich und abzuleitender Umsatz.

- d) Erwartetes Kundenpotenzial im Ausbaugebiet und abzuleitender Umsatz.
- e) Einnahmen aus der Vermarktung von Vorleistungsprodukten (= indikative Angabe möglicher Vorleistungspreise).
- f) Einnahmen aus der Vermarktung der nach Zuschlag und Umsetzung angebotenen Dienste sowie Erstproduktangebote.

Der Bieter muss hierzu die vom Konzessionsgeber zur Verfügung gestellte Excel-Datei „Wirtschaftlichkeitslückenberechnung“ [siehe [Anlage 7 Excel-Dokument „Wirtschaftlichkeitslückenberechnung“](#)] verwenden und das Tabellenblatt „WL“ dieser Datei ausfüllen.

Übersteigt der Zuschuss den Betrag von 10 Millionen Euro, prüft die Bewilligungsbehörde nach sieben Jahren, ob der Gewinn aus der Vermarktung der neu errichteten Breitbandzugänge im Ausbaugebiet über das im Angebot des Betreibers (= Bieters) unterstellte Niveau hinaus angestiegen ist (§ 9 Abs. 1 NGA-RR). Hier kann es zu Rückforderungen kommen: Gem. § 9 Abs. 2 NGA-RR ist die Voraussetzung für einen Rückforderungsanspruch erfüllt, wenn der tatsächliche Gewinn den erwarteten Gewinn im Überprüfungszeitraum im Schnitt um mehr als 30 % übersteigt und keine entsprechende Preissenkung für Endkunden stattgefunden hat.



### 3 Wertungskriterien

Die Bewertung der Angebote erfolgt anhand der nachfolgenden Kriterien.

Wertungskriterium	Wertungspunkte
<b>1. Höhe der Wirtschaftlichkeitslücke</b>	<b>Max. 40</b>
<p>Das Angebot mit dem niedrigsten Zuschuss/der geringsten Wirtschaftlichkeitslücke (nachstehend: „das Bestangebot“) erhält die volle Punktzahl (40). Zu den verbleibenden Angeboten wird die rechnerische Differenz in Prozent – bezogen auf den Zuschuss/die Wirtschaftlichkeitslücke – zum Bestangebot ermittelt. Ergibt sich ein Wert von z.B. 10%, dann erhält dieses Angebot 10% und damit 4 Punkte weniger in der Bewertung.</p> <p>Die Herleitung der Wirtschaftlichkeitslücke ist plausibel und nachvollziehbar gemäß der Anlage <a href="#">[7_Excel-Dokument „Wirtschaftlichkeitslückenberechnung“]</a> darzulegen.</p>	
<b>2. Technisches Konzept</b>	<b>Max. 13</b>
<p>Das technische Konzept wird nach ausgesuchten Aspekten bewertet, die einen hochwertigen Ansatz in der Realisierung aufzeigen.</p>	
– Anbindung des Backbones über zwei getrennte Zugangspunkte (redundante Anbindung)	4 Punkte
– Ausbau aller Anschlüsse mittels dedizierter NGA-Breitbandinfrastruktur mindestens bis zum Gebäudeanschluss	4 Punkte
– Bei mind. 10 % der neu zu errichtenden Trassen werden alternative Verlegemethoden eingesetzt (z.B. Trenching-Verfahren, Spülverfahren, Kabelpflugverfahren usw.)	5 Punkte
<b>3. Endkundenprodukte</b>	<b>Max. 17</b>
<p>Bei der Wertung dieses Kriteriums werden die unten bezeichneten Endkundenprodukte jeweils getrennt bewertet:</p> <p>Hierfür werden für jedes Produkt jeweils sämtliche monatliche Kosten für 24 Monate hochgerechnet (d.h. es wird ein Preis für einen Zeitraum von 24 Monaten errechnet) und diese mit einmaligen oder sonstigen zusätzlichen Kosten (z.B. Einrichtungs-, Installations- und Hardwarekosten) aufsummiert.</p> <p>Die Bewertung erfolgt für jedes Kundenprodukt einzeln. Der Gesamtpreis für ein Endkundenprodukt wird jeweils wie folgt bewertet:</p> <p>Das Angebot mit dem niedrigsten Endkundenpreis (nachfolgend: „das Bestangebot“) erhält die vollen 2,5 Punkte. Zu den verbleibenden Angeboten wird die rechnerische Differenz in Prozent – bezogen auf den Endkundenpreis – zum Bestangebot ermittelt. Ergibt sich ein Wert von z.B. 10 %, dann erhält dieses Angebot 10 % und damit 0,25 Punkte weniger in der Bewertung.</p> <p>Die Endkundenprodukte sind jeweils unter Verwendung des Formblattes Anlage <a href="#">[6_Standardisiertes Produktblatt]</a> anzugeben.</p> <p>Die folgenden Produkte werden wie nachfolgend beschrieben jeweils einzeln gewertet:</p>	
– Privatkundenprodukt mit $\geq 100$ Mbit/s im Downstream	2,5 Punkte
– Privatkundenprodukt mit $\geq 200$ Mbit/s im Downstream	2,5 Punkte
– Geschäftskundenprodukt mit $\geq 100$ Mbit/s symmetrisch	2,5 Punkte
– Geschäftskundenprodukt mit $\geq 250$ Mbit/s symmetrisch	2,5 Punkte
– Geschäftskundenprodukt mit $\geq 1$ Gbit/s symmetrisch	2,5 Punkte
– Keine zusätzlichen Hausanschlusskosten für Privat-oder Geschäftskunden bei Vertragsabschluss während der Vorvermarktung	4,5 Punkte

<b>4. Qualität des Marketing- und Vertriebskonzeptes</b>	<b>Max. 15</b>
Das Marketing- und Vertriebskonzept wird nach ausgesuchten Aspekten bewertet, die einen relevanten Bezug der Maßnahmen zum Projektgebiet erkennen lassen.	
- Durchführung einer Bürgerinformationsveranstaltung	3 Punkte
- Angebot von mindestens einer lokalen Informationsquellen im Projektgebiet (z.B. Info-Mobil, Infostand)	3 Punkte
- Durchführung einer regionalen Werbekampagne bezogen auf das Projektgebiet	3 Punkte
- Eigenständiges Vertriebskonzept mit fachkundiger Beratung für Gewerbekunden	3 Punkte
- Regionaler Standort (z.B. Ladenlokal) für die persönliche Kundenberatung in einer maximalen Distanz von 30 Kilometern (Luftlinie) zum Ausbauggebiet (Ausgangspunkt ist die Außenkante des nächstgelegenen Flächenpolygons)	3 Punkte
<b>5. Zeitdauer bis zur Inbetriebnahme des Netzes</b>	<b>Max. 15</b>
Die Zeitdauer für den Ausbau des Netzes zwischen Vertragsbeginn und Fertigstellung des wird bewertet.	
- Zeitdauer bis zu 18 Monate	10 Punkte
- Zeitdauer bis zu 26 Monate	5 Punkte
- Zeitdauer mehr als 26 Monate	0 Punkte
<b>Summe</b>	<b>100 Punkte</b>

Bei Punktegleichheit zweier oder mehrerer Angebote soll das Wertungskriterium 1 „Höhe der Wirtschaftlichkeitslücke“ für die Rangfolge der Bieter ausschlaggebend sein. Sollte auch hiernach noch Punktegleichheit bestehen, gilt das Wertungskriteriums 5 „Zeitdauer bis zur Inbetriebnahme des Netzes“ für die Rangfolge. Sollte auch hiernach noch Punktegleichheit bestehen, ist das Wertungskriterium 2 „Technisches Konzept“ für die Vergabe entscheidend.

## 4 Gestaltung und Ablauf des Verhandlungsverfahrens

### 4.1 Angewendete Verfahrensart

Das Verfahren wird auf Grundlage der NGA-Rahmenregelung durchgeführt, die durch die EU-Kommission genehmigt wurde [SA.38348 (2014/N)]. Ergänzend gelten die Breitbandleitlinien der Kommission (Mitteilung der Kommission, Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau, 2013/C 25/01, ABl. C 25 vom 26.1.2013, S. 1, geändert durch Mitteilung der Kommission, 2014/C 198/02, ABl. C 198 vom 27.6.2014, S. 30). Außerdem gilt die FörderRIL Breitband sowie die Landesförderrichtlinie.

Das Verfahren wird als Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb in zwei Stufen durchgeführt. Der Teilnahmewettbewerb ist mit Zugang der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots bei den Bietern beendet.

Das Verfahren ist gerichtet auf die Vergabe einer Dienstleistungskonzession. Da diese den Zweck hat, dem Konzessionsgeber die Bereitstellung und den Betrieb eines öffentlichen Kommunikationsnetzes sowie die Bereitstellung von öffentlichen Kommunikationsdiensten zu ermöglichen, wird das Gesetz gegen Wettbewerbsbe-

schränkungen (GWB) gemäß § 149 Nr. 8 GWB als nicht anwendbar angesehen. Gleichwohl soll sich die Ausschreibung der Dienstleistungskonzession an den Grundsätzen der Transparenz und Gleichbehandlung orientieren. Ein Rechtsanspruch auf die Anwendung vergaberechtlicher Vorschriften wird hierdurch indes nicht begründet. Dies gilt auch, selbst wenn in dieser Bekanntmachung Begriffe wie „Konzession“, „Teilnahmeantrag“ etc. verwendet werden.

Ob sich die Vergabekammer zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen aufgrund der Besonderheiten dieses Verfahrens (dazu die obigen Darlegungen zur Bereichsausnahme gemäß § 149 Nr. 8 GWB) entgegen den oben angestellten rechtlichen Erwägungen für zuständig erklären wird, kann die Vergabestelle nicht für die Vergabekammer entscheiden. Unabhängig hiervon wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens grundsätzlich unzulässig ist, sofern der behauptete Verstoß nicht fristgemäß bei der Vergabestelle gerügt wird. Insoweit wird auf die Rechtsbehelfsfristen und Präklusionsbestimmungen entsprechend § 160 Abs. 3 GWB verwiesen. So sind nach § 160 Abs. 3 S. 1 GWB Nachprüfungsanträge unzulässig, soweit 1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen gerügt hat, 2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden (vgl. dazu die Teilnahmefrist nach Ziff. IV.2.2. der vorliegenden Bekanntmachung), 3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in der Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, 4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

## 4.2 Einreichung von Angeboten und Angebotsfrist

Die Bieter haben das Angebot innerhalb einer Frist einzureichen, die den im Teilnahmewettbewerb als geeignet identifizierten Bietern mit der Angebotsaufforderung mitgeteilt wird. Das vollständige Angebot ist

- in Textform nach § 126b BGB
- in deutscher Sprache abgefasst

innerhalb der gesetzten Frist auf der elektronischen Vergabeplattform hochzuladen.

Verspätet hochgeladenen Angebote oder Angebote in anderer als der genannten Form (z.B. per Post, Telefax, E-Mail oder ähnliches) werden nicht berücksichtigt.

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

Bieterfragen können bis zehn Tage vor der vorgenannten Angebotsfrist über die elektronische Vergabeplattform gestellt werden. Die Vergabestelle wird die Bieterfragen innerhalb einer angemessenen Frist beantworten. Antworten auf Bieterfragen werden allen Bietern in transparenter und nicht diskriminierender Weise auf der elektronischen Vergabeplattform zur Verfügung gestellt.

Da der Konzessionsgeber auf Fördermittel des Bundes und Landes angewiesen ist und die endgültigen Zuwendungsbescheide einige Zeit in Anspruch nehmen werden, können nur solche Angebote gewertet werden, die **eine Bindefrist bis mindestens 31.10.2019** enthalten.

### 4.3 Verhandlungsphase

Es erfolgt zunächst eine formale Prüfung des Angebots im Hinblick auf die Vollständigkeit der geforderten Angaben und Leistungen sowie allgemeine Plausibilität. Verletzt ein Angebot nach dieser Vergabeunterlage zwingende formale Anforderungen, kann das Angebot ausgeschlossen werden. Ein hiernach ausgeschlossener Bieter erhält eine schriftliche Mitteilung über den Ausschluss. Die Vergabestelle behält sich vor, ausstehende Angaben bei dem jeweiligen Bieter nachzufordern.

Nach Prüfung der Angebote auf allgemeine Vollständigkeit und Plausibilität nimmt die Vergabestelle im Regelfall eine Angebotsaufklärung vor. Bieter, deren Angebot die formalen Voraussetzungen erfüllen, werden hierbei zu einem Bietergespräch bei der Vergabestelle eingeladen, in dem das Angebot vorgestellt und näher erläutert sowie nachgebessert werden kann. Die Vergabestelle behält sich vor, Rückfragen zu dem Angebot in dem Vergabegespräch zu stellen. Im Rahmen der Angebotsaufklärung darf über den gesamten Angebotsinhalt verhandelt werden mit Ausnahme der von der Vergabestelle in den Vergabeunterlagen festgelegten Mindestanforderungen und Wertungskriterien. Der Vergabestelle steht es frei, jederzeit schriftlich oder mündlich Rückfragen zu den eingereichten Angeboten bei den Bietern zu stellen. Über die Inhalte der Vergabegespräche werden Protokolle angefertigt, die als verbindlich angesehen werden und Anlage zum abzuschließenden Zuwendungsvertrag werden können. Änderungen in Bezug auf die Inhalte der Protokolle sind nur mit Zustimmung der Kolpingstadt Kerpen durchzuführen. Im Anschluss an das Vergabegespräch erhalten alle am Verfahren beteiligten Bieter eine noch zu bestimmende Frist, um innerhalb dieser Frist ihr Angebot zu überarbeiten und nachzubessern. Die Vergabestelle behält sich vor, bei Vorliegen sachlicher Gründe von einer Angebotspräsentation abzusehen. Die Vergabestelle behält sich vor, auch weitere Aufklärungsgespräche über die Inhalte der Angebote zu führen.

Die Vergabestelle behält sich vor, bei Vorliegen sachlicher Gründe von einer Angebotspräsentation abzusehen. Die Vergabestelle behält sich außerdem vor, die Konzession auf Grundlage der Erstangebote zu vergeben, ohne in weitere Verhandlungen einzutreten.

Nach Abschluss der regelmäßig durchgeführten Angebotsaufklärung wird die Vergabestelle mit den Bietern in Verhandlungen über die Angebote eintreten. Hierbei behält sich die Vergabestelle vor, in Gesprächen und im Wege der Korrespondenz mit den Bietern über Einzelheiten der Angebote zu verhandeln. Die Vergabestelle gewährt jedem Bieter in gleicher Weise Gelegenheit zur Angebotsaufklärung oder zur Verhandlung über die Angebotsinhalte. Die Inhalte der Vergabegespräche werden in Protokollen festgehalten und als verbindlich angesehen. Die Protokolle können Anlage zum abzuschließenden Zuwendungsvertrag werden. Änderungen in Bezug auf die Inhalte der Protokolle sind nur mit Zustimmung der Kolpingstadt Kerpen durchzuführen.

Die Vergabestelle behält sich vor, während dem Verhandlungsverfahren vorläufige Zwischenwertungen der Angebote anhand der in dieser Ausschreibungsunterlage aufgeführten Wertungskriterien vorzunehmen. Die Vergabestelle behält sich vor, die Verhandlungen in verschiedenen aufeinanderfolgenden Phasen abzuwickeln, um so die Zahl der Angebote, über die verhandelt wird, anhand der vorgegebenen Wertungskriterien zu verringern. Insbesondere behält sich die Vergabestelle vor, auf der Grundlage einer Zwischenwertung bei Vorliegen sachlicher Gründe Verhandlungen nur mit einer bestimmten Anzahl von Bietern oder in begründeten Ausnahmefällen mit nur einem Bieter zu führen. Der Vergabestelle steht es hiernach frei, die Anzahl der an den weiteren Verhandlungen beteiligten Bieter in einem Schritt oder in mehreren Schritten zu reduzieren. Die Auswahl derjenigen Bieter, die an dem weiteren Verhandlungsverfahren beteiligt werden, erfolgt jeweils auf Basis einer erneuten Wertung des verhandelten Zwischenstandes der Angebote anhand der in dieser Ausschreibungsunterlage definierten Wertungskriterien. Der Vergabestelle steht frei, einzelne Angebote vorübergehend vom Verhandlungsverfahren auszunehmen und diese – je nach Verlauf des Verhandlungsverfahrens – nachträglich wieder einzubeziehen. Bieter, deren Angebote vorübergehend von dem Verhandlungsverfahren ausgenommen

werden, erhalten hierüber eine schriftliche Mitteilung. Gleiches gilt für Bieter, die endgültig nicht bezuschlagt werden können.

Sollte im Verhandlungsverfahren kein Angebot eingehen, das als wirtschaftliches Angebot bezuschlagt werden kann, erfolgt eine Aufhebung des vorliegenden Ausschreibungsverfahrens. Im Falle einer Aufhebung findet eine Erstattung von Angebotserstellungskosten oder ein sonstiger Geldausgleich nicht statt.

#### **4.4 Zuwendungsvertrag, weitere Pflichten des Auftragnehmers**

Die Bieter werden bereits jetzt darauf hingewiesen, dass der Konzessionsgeber vor dem Hintergrund beihilfe-, förder- und telekommunikationsrechtlicher Vorgaben dazu verpflichtet ist, dem ausgewählten Bieter bestimmte Verpflichtungen vertraglich aufzugeben. Diese Verpflichtungen werden abschließend in dem Zuwendungsvertrag enthalten sein, der den Bietern im Rahmen des Verhandlungsverfahrens zur Verfügung gestellt werden wird und der zum Gegenstand der Verhandlungen gemacht wird. Der Bieter kann bereits mit Angebotsabgabe Anmerkungen bzw. Kommentierungen zum Zuwendungsvertrag einreichen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass zwingende Vorgaben des Fördergebers nicht verhandelbar sind. Änderungen und Ergänzungen bleiben vorbehalten.

Insbesondere (keine abschließende Aufzählung) handelt es sich um folgende Vertragsinhalte:

- Vereinbarung einer Mindestbetriebsdauer für die gesamte Zweckbindungsfrist gemäß den Förderbedingungen des Bundes und/oder des Landes.
- Verpflichtung des Betreibers zu der Gewährung eines offenen Netzzugangs auf Vorleistungsebene gemäß den Vorgaben der NGA-Rahmenregelung, den Förderbedingungen des Bundes und/oder des Landes, der einschlägigen Veröffentlichungen der Bundesnetzagentur und insbesondere der Einzelfall spezifischer Stellungnahme der Bundesnetzagentur im Rahmen des obligatorischen Konsultationsverfahrens.
- Vereinbarung spezifischer Vorgaben für die Gestaltung der Vorleistungspreise gegenüber Zugangsnachfragern gemäß den Vorgaben der NGA-Rahmenregelung und den Förderbedingungen des Bundes und/oder des Landes.
- Verpflichtung des Betreibers zur Ausschreibung des Weiterbetriebs des geförderten Netzes im Falle der Betriebsaufgabe gemäß den Förderbedingungen des Bundes und/oder des Landes.
- Verpflichtung des Betreibers zur Mitwirkung bei der Erfüllung von Dokumentations- und Monitoringpflichten sowie von sonstigen Nachweispflichten (qualifizierte Leistungs- und Zahlungsnachweise, Meilensteinplanung etc.) gemäß den Vorgaben der NGA-Rahmenregelung, des Telekommunikationsrechts und den Förderbedingungen des Bundes und/oder des Landes.
- Vereinbarung eines Ausgleichsmechanismus im Falle einer übermäßigen Rendite gemäß den Vorgaben der NGA-Rahmenregelung und den Förderbedingungen des Bundes und/oder des Landes.
- Vereinbarung von Vorbehalten entsprechend den Förderbedingungen des Bundes und/oder des Landes.
- Hinweis auf die mit der Bundes-/Landesförderung verbundenen Auflagen und Verpflichtungen des Betreibers zur Einhaltung der Vorgaben der NGA-Rahmenregelung und den Förderbedingungen des Bundes und/oder des Landes.

- Vereinbarung von Sicherheiten (selbstschuldnerische Vertragserfüllungsbürgschaft, Einräumung eines Vorkaufsrechts zugunsten der Kolpingstadt).

Einzelheiten zu den Verpflichtungen, die dem ausgewählten Bieter aufgegeben werden müssen, ergeben sich aus dem Vertragsentwurf. Die Bieter können bereits mit der Angebotsabgabe Kommentierungen zum Vertragsentwurf einreichen. Den Bietern wird jedoch auch im Rahmen der Verhandlungsphase noch Gelegenheit gegeben werden, zu den Vertragsinhalten Stellung zu nehmen. Es wird jedoch bereits jetzt darauf hingewiesen, dass bestimmte Mindestinhalte – insbesondere in Bezug auf die Gewährung eines offenen Zugangs auf Vorleistungsebene – zwingend in dem Zuwendungsvertrag enthalten sein müssen und sich einer Verhandlung entziehen.